

# TOP 10

Anlage 5

Überörtliche Prüfung gem. §§ 1 bis 4 NKPG;  
Gesamt- und Teilhabeplanung SGB IX

Amt für Jugend und Soziale

Michael Müller

26. Oktober 2024



# ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

- Nds. Gesetz über die überörtliche Kommunalprüfung
- Die Prüfung obliegt dem Landesrechnungshof als Prüfbehörde
- Die Prüfbehörde bestimmt Zeitpunkt, Umfang und Art der Prüfung. Dabei werden mehrere Einrichtungen geprüft und die Prüfung so ausgerichtet, dass die Ergebnisse vergleichbar sind
- Aus den Prüfungen sollen Verbesserungsvorschläge hervorgehen sowie Änderungsempfehlungen
- Die Prüfung schließt mit einem Prüfbericht ab

# DIE PRÜFUNG BEZOG SICH AUF DIE PROZESSE ZUR GESAMT- UND TEILHABEPLANUNGEN SGB IX SOWIE DEREN PERSONALEINSATZ

## Kleiner Exkurs:

- SGB IX: Kinder mit geistig, körperlich oder Mehrfachbehinderungen
- Gesamt- und Teilhabepflichtverfahren als neues Instrument, eingeführt durch das Bundesteilhabegesetz seit dem Jahr 2018 in einzelnen Reformstufen
- Grob zusammengefasst besteht das Verfahren aus: Antragstellung, eine an der ICF orientierte Bedarfsermittlung, einer Zielplanung, dem Einholen von medizinischen Unterlagen, der Bescheiderteilung sowie einer Wirkungskontrolle
- Im Ergebnis: Deutlicher Mehraufwand als vor Einführung des BTHG
- Der Landesrechnungshof wollte durch die Prüfung den Umsetzungsstand in den Kommunen feststellen

# ABLAUF DER PRÜFUNG

- Vorlage von diversen Unterlagen, wie z.B. Organisationsplan, Dienstanweisungen, Ablaufschemata, Regelungen zur einzelnen Verfahrensschritten, Vordrucke / Formulare, anonymisierte Fallliste
- Geprüft wurden für den Zeitraum 2020-2023 folgende Leistungsbereiche:
  - Schulassistenz SGB IX
  - Sonderkindergarten / Heilpädagogischer Kindergarten
  - Anerkannte Tagesbildungsstätten
- Ausfüllen eines Erhebungsbogens
- Akteneinsicht und Prüfung vor Ort durch den Landesrechnungshof
- Prüfungsgespräch vor Ort durch den Landesrechnungshof

## ERGEBNISSE

Nachvollziehbarere Aktendokumentation, konsequente Durchführung der ICF orientierten Bedarfsermittlung, Durchführung der Wirkungskontrolle

Alle Anforderungen an das Bedarfsermittlungsinstrument werden erfüllt, Bildliche Darstellung der Lebensbereiche werden angewandt und somit den leistungsberechtigten Personen, die Formulierung ihrer Wünsche erleichtert

# ERGEBNISSE ZUR POOLLÖSUNG / AUNO

- Vorab:

- Die Prüfung bezog sich auf einen Zeitraum kurz nach der Corona Pandemie dadurch war es erschwert, das Poolmodell weiterzuentwickeln.
- Die Prüfung fand statt während der Verfahrensablauf des Poolmodells überarbeitet wurde, die Änderungen konnte nicht mehr mit in die Prüfung einfließen

## Fazit:

- Bedarfsermittlung nicht an die AUNO übertragen und selbst wahrnehmen
- Abrechnungsverfahren mit dem Landessozialamt

# ERGEBNISSE ZUR POOLLÖSUNG / AUNO

## Kritikpunkt 1: „Bedarfsermittlung darf nicht auf die AUNO übertragen werden“

- Das Gesamt- und Teilhabeplanverfahren wurde im Poolmodell für den SGB IX Bereich überarbeitet. Das Verfahren wird als hoheitliche Aufgabe wie gefordert durch den LK Aurich durchgeführt.
- Die AUNO wird in diesem Prozess „lediglich“ beauftragt, die Teilhabeeinschränkung im Lernumfeld Schule für den LK Aurich zu ermitteln. Mit dem Ergebnis arbeitet der LK Aurich weiter und entscheidet über Art und Umfang der Hilfe.

## Kritikpunkte 2 „Abrechnungsverfahren mit dem Landessozialamt“

- Da das Gesamt- und Teilhabeplanverfahren angewandt wird, kann diese Leistung mit dem Landessozialamt abgerechnet werden.
- Die Quote zwischen SGB IX und SGB VIII wurde neu ermittelt und entsprechend angepasst